

III. (Inbesitznahme eines freien Geldbetrages.)

Merkurius zahlt in einem Geschäfte zur Begleichung einer Rechnung fünfhundert Mark in deutschen Reichsnoten à hundert Mark. Die Kassierin Justa legt das Geld, nachdem sie es noch selbst gezählt hat, beiseite, um es dann in die Kasse zu geben. Da sie es nach kurzer Zeit hineinlegen will, bemerkt sie, daß eine von den Hundertmarknoten ein stärkeres Papier zu haben scheint, als die anderen. Sie untersucht sie und findet, daß zwei Stück fest aneinander kleben. Fünf Stück legt sie in die Kasse, das sechste behält sie, bis sich die Sache aufgeklärt haben wird.

Nun läßt sie Merkurius sagen, er möge nachsehen, ob er nicht zuviel bezahlt habe. Dieser antwortet, es sei alles in Ordnung, von einer Mehrbezahlung sei keine Rede. Bald darauf fragt sie ihn noch persönlich, ob er nicht wisse, von wem er jene Noten erhalten habe, die Antwort lautet, daß zu wissen sei bei seinem großen Geschäftsverkehre durchaus unmöglich. Nun entschließt sich Justa, diese hundert Mark, für welche sich kein Eigentümer findet, als eine gefundene Sache sich selbst anzueignen.

Frage: Hat Justa damit gerecht und erlaubt gehandelt?

1. Von einer Sache, welche im eigentlichen Sinne herrenlos ist, gilt nach dem natürlichen Rechte der Grundsatz: „res nullius est primi occupantis“, nach dem österreichischen a. b. Gesetzbuche aber der § 382 „Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch Zueignung erworben werden“. Allein hier wird vorausgesetzt, daß die betreffende Sache entweder von ihrem früheren Eigentümer freiwillig verlassen wurde, § 386, oder daß sie durch eine gesetzliche Bestimmung z. B. nach § 384, oder durch den faktischen Tatbestand keinen Herrn mehr hat, der sie als sein Eigentum zu reklamieren berechtigt wäre. Die unmittelbare Erwerbung einer solchen Sache geschieht durch die Okkupation oder Zueignung. Hierüber § 381: „Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.“ Als eine herrenlose Sache im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen kann die fragliche Hundertmarknote an sich nicht betrachtet werden, darum kann Justa sich dieselbe zunächst auch nur unter der Bedingung aneignen: wenn der frühere Eigentümer nicht mehr gefunden wird. Wird ihr dieser aber zweifellos bekannt, so ist sie im Gewissen verpflichtet, ihm die hundert Mark zurückzustellen, außer sie hätte dieselbe in gutem Glauben (bona fide) ausgegeben oder verbraucht, quin ex ipsis ditior facta sit, oder sie wären durch gesetzliche Verjährung in ihr absolutes Eigentum übergegangen. Diese Verjährung tritt z. B. dann ein, wenn Justa den Fall, welcher dem gewöhnlichen Begriffe vom Finden einer verlorenen Sache nicht recht zu entsprechen scheint, zur Anzeige bringt und die Behörde dieselbe annimmt (österr. a. b. Gesetzb. § 388—392,

deutsch. Gesetzb. § 965 usw.) In diesem Falle geht nach Ablauf der gesetzlichen Frist: in Österreich von drei Jahren § 392 und § 1466, im deutschen Reiche unter gewissen Vorbehalten schon nach einem Jahre, § 973, das volle Eigentum auf sie über.

2. Vom Grundsatz des natürlichen Rechtes: „res nullius est primi occupantis“ macht der heilige Alfonsus auf Fälle unserer Art nach der Lehre der älteren Autoren folgende Anwendung: „Quando adhuc post diligentiam possibile est dominum invenire, tunc res vel pretium servari debet . . . E converso, quando res, spectatis circumstantiis longitudinis temporis . . . vel eo, quod res non possit amplius a domino pro sua recognosci, uti accidit in nummis ordinariis, non videtur possibile, ut ad dominum redeat: tunc illa sit nullius, et ideo acquiritur a primo occupante, qui illam non tenetur dare juxta voluntatem prioris domini, cum ille per impossibilitatem eam recuperandi, ejus dominium prorsus amisit.“ 1. III. n. 603.

3. Man kann auch nicht behaupten, daß Justa die fragliche Note im Namen ihres Geschäftes und für dasselbe offkupiert habe; denn als Merkurius ihr den Betrag vorzählte, hat sie für das Geschäft die fünfhundert Mark, welche dasselbe von ihm gut hatte, in Besitz genommen, nicht aber die sechste Note, von deren Dasein sie keine Ahnung hatte, die Zueignung setzt notwendig die Absicht oder Intention auf die Inbesitznahme voraus, die, wenn man von der Existenz des Gegenstandes nicht einmal eine Ahnung hat, unmöglich ist. Bei der wirklichen, bewußten und beabsichtigten Zueignung der entdeckten Hundertmarknote hatte Justa aber die Absicht, dieselbe ihrer eigenen Person anzueignen, sie ist also dem Gesagten zufolge ihr Eigentum geworden.

Wien.

P. Joh. Schwienbacher C. Ss. R.

IV. (**Denudatio pectoris.**) Die bei älteren Autoren, z. B. Gury (I. nr. 239) erwähnte Frage: An peccet graviter femina nudo pectore incedens? hat leider wieder praktische Bedeutung erlangt. Während in vergangenen Jahren die Mode die sogenannten Vornehmeren des zarten Geschlechtes zwang, die Arme und die Halswurzel nur mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken und zwar nicht bloß bei Sonnenschein, sondern auch bei Wind und Regen, so daß man mit einem gewissen Mitleid auf diese leidenden Geschöpfe hinschauen mußte, ging die alles beherrschende Tyrannie im Vorjahrz bereits weiter: Frauen und Mädchen erschienen auf den Straßen der Stadt, in den Märkten des Landes, in Sommerfrischorten, in den Eisenbahnwaggons usw. in Kleidern, welche den Rücken zwischen den Schultern und die Brust weit herab nackt ließen. Daß Damen in geschlossenen Gesellschaften, auf Bällen, Soireen usw. defolletiert erscheinen, ist nichts Neues; doch daß Frauen auch öffentlich vor jung und alt sich so zeigen, das war für die jetzige Generation neu und aufsehenerregend. Wer die Augen offen hatte,